

daß der Einzelne seine ganze Freiheit an die Gesamtheit überträgt, um sie in ihr vermöge der allgemeinen Reciprocität in anderer Weise wieder zu gewinnen. Aus dem Staatsvertrag entspringt der Allgemeinwille (*volonté générale*), der nicht das Sonderinteresse, sondern das Gemeinwohl berücksichtigt, und dieser, beziehungsweise das Volk, ist der Souverän. Der Souverän muß die gesetzgebende Gewalt selbst ausüben und kann nur hinsichtlich der Executivgewalt sich vertreten lassen; es steht ihm zu, die Regierungsform und deren Organe zu bestimmen; die letzteren bleiben aber stets dem Volkswillen unterworfen. Diese Theorie ist, wie man leicht einsieht, äußerst willkürlich; es ist eine ganz unbegründete, die Natur des Menschen vollständig verkennende Voraussetzung, daß der Mensch von Natur aus einer schrankenlosen Unabhängigkeit sich erfreut, daß sein ursprünglicher Zustand ein gesellschaftsloser und thierähnlicher war, und daß die Vernunft in einem solchen Zustande allmählig von selbst bis zu dem Grade sich entwickeln konnte und entwickelte, daß sie einen ganz neuen, dem natürlichen entgegengesetzten, auf Reflexion und freiem Entschlusse beruhenden Zustand, nämlich den der Gesellschaftlichkeit, herbeizuführen vermochte. Nicht weniger willkürlich ist die Behauptung, daß der Vertrag nicht etwa bloß mitbestimmend auf die Constituirung der verschiedenen staatlichen Gestaltungen einwirkte, sondern das ursprünglichste, eigentliche, ja einzige Princip und Fundament der Gesellschaft sei. Diese Theorie ist ferner in sich widersprechend. Die Unveräußerlichkeit der Freiheit und die Verbundlichkeit des Vertrages setzen bereits ein Recht voraus, und doch soll alles Recht eigentlich erst dem allgemeinen Volkswillen in Folge des Vertrages seinen Ursprung verdanken. Ist die Freiheit des Einzelnen schlechthin unäußerlich, so kann sie auch nicht der Gesamtheit überantwortet werden. Auch würde eine solche Ueberantwortung nicht eine allgemeine Freiheit, sondern nur eine allgemeine Gebundenheit zur Folge haben. Der angebliche Vertrag könnte nur die wirklichen Contrahenten, nicht aber ihre Nachkommen verbinden. Ja nicht einmal die Contrahenten selbst könnten dadurch gebunden sein, da der Wille nach der Lehre Rousseau's sich keine Fesseln für die Zukunft geben kann. Der Vertrag wäre somit eine reine Illusion. Diese Theorie ist endlich äußerst gefährlich und verderblich. Sie zerstört die ethischen Grundlagen der Gesellschaft, untergräbt die Auctorität und würdigt Sittlichkeit und Recht zu Ausflüssen der Volkswillkür herab. Sie führt unter dem schönen Namen „Freiheit“ zur Massenbespotie, der sie die heiligsten und unverletzlichen persönlichen Rechte zum Opfer bringt. Die Massenbespotie wird aber nothwendig zu einer Parteienbespotie, die durch Rücksichtslosigkeiten und Intriguen sich zu behaupten sucht. Sie führt ferner zur Auflösung aller historischen Rechtsverhältnisse und zur Nechtung aller bestehenden Regierungen, weil sie der Theorie nicht entspre-

chen; sie heiligt folglich die Revolution und sorgt für deren Beständigkeit, da ihre Berechtigung einfach von der Veränderung des Volkswillens, diese aber von den fortwährenden Wechselfällen des Parteigetriebes abhängt. Sie führt bei folgerichtiger Entwicklung zur Auflösung der Familie, zur Aufhebung des Privateigenthums, zum Socialismus und Communismus. Das internationale Recht aber könnte nach dieser Ansicht höchstens auf Verträgen beruhen; diese könnten aber vom Volkswillen jeden Augenblick einseitig gelöst und vernichtet werden. Mit einem Worte: anarchische Zustände wären die natürliche Folge dieser Theorie, wenn sie im Stande wäre, sich volle Geltung zu verschaffen. Man sieht, daß nicht innere Haltbarkeit, sondern nur die in Frankreich thatsächlich vorhandene Stimmung es war, was der von Rousseau entwickelten Lehre, die mit ihrem Geiste mehr oder weniger die ganze Neuzeit inficirte, solches Ansehen und solchen Einfluß verschaffte. Rousseau sprach das von der allgemeinen Föhrung geforderte Wort, und die Revolution zögerte nicht, es in die That umzusetzen. [Wiefer S. J.]

Contraremonstranten, f. Arminianer.

Contritio, f. Reue.

Conzen, Adam, S. J., Controversist und Nationalöconom, wurde 1573 zu Montjoie im Gebiete von Jülich geboren, trat 1595 zu Trier in das Noviziat der Gesellschaft Jesu und erhielt 1606 die Professur der Philosophie in Würzburg, 1610 die der Theologie an der Akademie zu Mainz. Hier entfaltete er eine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit. Die Controversen Bellarmins (f. d. Art.) verteidigte er gegen die Angriffe des Heidelberger Professors Pareus (*Defensio libri de gratia primi hominis*, Mog. 1613, und *Crudelitas et idolum Calvinistarum revelatum etc.*, *defensio trium libb. R. Bellarmini de peccato*, Mog. 1614), und da Pareus sich bemühte, die Gegensätze zwischen Lutheranern und Calvinisten auszugleichen und beide Parteien zum Kampfe gegen die Katholiken zu einigen, zersplückte Conzen in unbarmherziger Weise die gemachten Vorschläge (*De unione et synodo generali Evangelicorum*, Mog. 1615) und zeigte den einzigen Weg zur Einigung des zerrissenen Vaterlandes in der bedeutsamen Schrift *De paco Germaniae libri duo*, prior de falsa, altera de vera paco, Mog. 1616. Die hier ausgesprochenen Gedanken wurden weitergeführt in den folgenden, durch die erste Säcularfeier der Reformation veranlaßten Werken, von denen *Jubilum jubilorum, jubilaum Evangelicum, piaae lacrymae omnium Romano-catholicorum*, Mog. 1618 (auch deutsch eb. 1618) besonders zu nennen ist. Als warmen Patrioten zeigte er sich ferner in dem die antike und mittelalterliche Literatur zusammenfassenden Werke *Politicorum libri X*, Mog. 1621. 1629, eine Art von Antimachiavelli, in welchem auf Grundlage der göttlichen Offenbarung die Aufgaben der Staatslenker entwickelt werden. In den nationalöcono-